

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0120-IV/10/2018

Wien, am 7. Jänner 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. November 2018 unter der Nr. **2218/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EADS-Lobbyisten in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1 a), 1 b), 1 c), 1 d), 2, 2 a), 2 b), 3, 3 a) und 5:

- *Müssen Mitarbeiter_innen im Ministerium ihre Nebentätigkeiten genehmigen lassen?*
 - a) *Wenn ja, wer genehmigt diese und welche Informationen müssen diesbezüglich von den Mitarbeiter_innen zur Verfügung gestellt werden?*
 - b) *Wie und von wem werden diese Angaben überprüft?*
 - c) *Wie sehen diesbezüglich die Compliance-Vorschriften aus?*
 - d) *Von wem werden die Compliance-Vorschriften erstellt?*
- *Gibt es Kriterien, welche Nebentätigkeiten nicht gestattet sind?*
 - a) *Wenn ja, welche?*
 - b) *Gibt es eine Liste von Nebentätigkeiten, die nicht gestattet sind? Bitte um Übermittlung der Liste.*
- *Wie wird sichergestellt, dass Mitarbeiter_innen keinen Nebentätigkeiten nachgehen, die unvereinbar mit ihrer Tätigkeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wie ist die Unvereinbarkeit diesbezüglich definiert?*

- *Wie sind die Richtlinien, wenn Mitarbeiter_innen für Unternehmen gearbeitet haben oder als Nebentätigkeit dort arbeiten, denen von Seiten der Republik schwerer Betrug vorgeworfen wird?*

Eingangs darf ich festhalten, dass eine Nebentätigkeit jede Tätigkeit für den Bund darstellt, die Beamtinnen und Beamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird. Davon unterscheidet sich die Nebenbeschäftigung, worunter jede Beschäftigung einer oder eines Bediensteten außerhalb des Dienstverhältnisses zum Bund und einer allfälligen Nebentätigkeit zu verstehen ist. Im Hinblick auf den Einleitungstext der gegenständlichen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen auf Nebenbeschäftigungen und somit auf Tätigkeiten beziehen, die nicht für den Bund ausgeübt werden.

Dem Bundeskanzleramt ist die Schärfung des Bewusstseins der einzelnen Bediensteten gegenüber korruptionsgefährdeten Situationen im Allgemeinen und insbesondere gegenüber unzulässigen Nebenbeschäftigungen ein großes Anliegen. Einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung und Verhaltensanleitung der Bediensteten stellt hier vor allem der Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes „Null Toleranz für Korruption“ dar, der auch das Thema Nebenbeschäftigungen umfassend behandelt. Darüber hinaus gibt es für den gesamten Bundesdienst seit 2012 den Verhaltenskodex „Die Verantwortung liegt bei mir“, der unter Mitwirkung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Arbeitsgruppe erstellt wurde und einen Grundstein für ein gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im gesamten öffentlichen Dienst darstellt.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen Bundesbedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Eine abschließende Liste an nicht gestatteten Nebenbeschäftigungen gibt es nicht, da dies individuell im Einzelfall geprüft werden muss. Die Bediensteten sind somit im Rahmen dieser Dienstpflicht zunächst selbst angehalten, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung zu prüfen und sich dieser Tätigkeit zu enthalten, wenn sie einem der angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen ist außerdem unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Diese Meldung, welche mithilfe eines Formulars erfolgt, ist im Dienstweg an die Personalabteilung zu übermitteln und hat neben der Bezeichnung der Tätigkeit auch eine genaue Umschreibung der Aufgaben und der konkreten Tätigkeiten, Angaben zu den Dienstgebern sowie zum Entgelt und zum wöchentlichen Stundenausmaß der Tätigkeit zu beinhalten. Die Personalabteilung des Bundeskanzleramtes nimmt (gegebenenfalls unter Einbindung der Stabstelle Compliance-Management) in weiterer Folge eine Prüfung der

Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung vor. Wird eine Nebenbeschäftigung dabei als unzulässig beurteilt, wird sie unverzüglich mit schriftlicher Weisung untersagt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes keinen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die mit ihrer Tätigkeit im Bundeskanzleramt unvereinbar sind.

Zu Frage 4 und 4a):

- *Gibt es Richtlinien, Personen nicht einzustellen, deren vorherige Tätigkeiten unvereinbar mit einer Arbeit im Ministerium sind?*
 - a) *Wenn ja, wie wird überprüft, ob vorherige Tätigkeiten mit der Arbeit im Ministerium vereinbar sind?*

Die allgemeinen und besonderen Erfordernisse für eine Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis sind, einschließlich der Voraussetzung der persönlichen und fachlichen Eignung, gesetzlich vorgegeben (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie Vertragsbedienstetengesetz 1948) und ergeben sich auch aus den konkreten Anforderungen des jeweils zu besetzenden Arbeitsplatzes. In jeder Ausschreibung sind alle Erfordernisse angeführt, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Stelle verbundene Verwendung vorsehen.

Im Rahmen eines jeden Bewerbungs- und Auswahlverfahrens wird von der Personalabteilung geprüft, ob die Bewerbung alle in der Ausschreibung angeführten Voraussetzungen erfüllt und in diesem Zusammenhang auch ihre bisherigen Tätigkeiten berücksichtigt. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber vor Begründung des Dienstverhältnisses eine Strafreisterauskunft vorlegen.

Zu Frage 4 b) und 3 b):

- *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen aktuell für EADS/Airbus tätig sind oder für diese Unternehmen Leistungen erbringen?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, ob Mitarbeiter_innen vormalig für EADS/Airbus tätig waren oder für diese Unternehmen Leistungen erbrachten?*

Vorhergehende berufliche Tätigkeiten, soweit dem Dienstgeber bekannt gegeben, werden nicht strukturiert erfasst, weshalb eine Auskunft darüber nur nach händischer Auswertung aller Personalakten möglich wäre. Ich ersuche deshalb um Verständnis, dass ich auf Grund des damit einhergehenden unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss. Aktuell sind keine Nebenbeschäftigungen von Bediensteten für EADS/Airbus bekannt.

Sebastian Kurz

